

Betrieb und Wartung von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Eine Information für Betreiber von Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Anlagen zur Fahrzeugwäsche und ähnlichen Einrichtungen

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004, Anhang 49 – mineralöhlhaltiges Abwasser (Originaltext im BGBl I 2004 S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl I S. 1474)
- Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Herzogenaurach (Entwässerungssatzung EWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2014
- DIN EN 858 Teil 1 und Teil 2
- DIN 1999 Teil 100

Hintergrund

Heizöl, Benzin, Dieseldieselkraftstoff, Schmieröle und andere Mineralölprodukte werden auch Leichtflüssigkeiten genannt. Sie sind wassergefährdend und stellen erhebliche Gefahren für die öffentliche Entwässerungsanlage, für die Gewässer und für die Umwelt dar. Bei Grundstücken auf denen Leichtflüssigkeiten in das Abwasser gelangen können, sind daher Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser – sogenannte Leichtflüssigkeitsabscheider – zu betreiben. Die Anforderungen für den Betrieb dieser Abscheideanlagen sind in der DIN 1999-100 und in der DIN EN 858-2 geregelt.

Funktionsweise und Aufbau

Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten werden auch als „Ölabscheider“ oder „Benzinabscheider“ bezeichnet. Sie bestehen aus einem Schlammfang, der Reinigungsstufe und einer nachgeschalteten Probenahmemöglichkeit. In Kombianlagen können alle Stufen in einem Bauteil zusammengefasst sein.

Die Feststoffe des Abwassers setzen sich im Schlammfang ab. In der Reinigungsstufe schwimmen Leichtflüssigkeiten auf und werden dort zurückgehalten. Das so vorgereinigte Abwasser fließt dann der Kanalisation zu. Um das unkontrollierte Austreten von Ölen durch den Ablauf des Abscheiders (bei Erreichen einer zu großen Menge abgeschiedenen Öles) zu verhindern, ist es erforderlich, dass ein Schwimmer im Abscheider vor Erreichen dieser bestimmten Menge von abgeschiedenem Öl den Ablauf des Abscheiders mechanisch verschließt. Dieser Automatismus wird als „selbsttätiger“ Abschluss bezeichnet.

Unterstützen lässt sich die Reinigungsleistung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders durch Einbauten, die einen Koaleszenzeffekt bewirken, so dass kleinere Öltröpfchen zu größeren vereinigt werden und sich damit besser vom Wasser trennen. Bei Fahrzeug-Waschanlagen und beim Einsatz von Hochdruckreinigern **muss** ein Koaleszenzabscheider eingebaut werden.

Pflichten des Betreibers

1. Ordnungsgemäßer Betrieb des Abscheiders

Der sichere Betrieb eines Leichtflüssigkeitsabscheiders ist nicht zuletzt abhängig von den Inhaltsstoffen des zugeleiteten Abwassers. Ins Abwasser gelangende Wasch- und Reinigungsmittel müssen abscheidefreundlich sein. Wenn Hochdruckreinigungsgeräte eingesetzt werden, sind diese höchstens mit einer Temperatur von 60°C und einem Druck von nicht mehr als 60 bar zu betreiben. Nur dann lässt sich eine ausreichende Abtrennung der Leichtflüssigkeiten erzielen.

2. Regelmäßige und rechtzeitige Entleerung und Reinigung sowie Entsorgung der Inhalte

Die im Abscheider zurückgehaltenen Stoffe sind in regelmäßigen Zeitabständen zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen. Unter Berücksichtigung der DIN-Norm bedeutet dies, dass die in der Abscheideanlage zurückgehaltenen Leichtflüssigkeiten zu entnehmen sind, wenn deren Volumen 80 % des nach Herstellerangaben zulässigen Speichervolumens erreicht hat. Der Schlammfang ist zu leeren, wenn 50 % des zulässigen Schlammvolumens erreicht sind. Mit der Entleerung sind ausschließlich fachkundige und zuverlässige Firmen zu beauftragen. Nach Leerung und Reinigung der Abscheideanlage ist diese wieder mit Wasser zu füllen. Entsorgungsnachweise sind für mindestens drei Jahre so aufzubewahren, dass sie jederzeit den behördlichen Mitarbeitern vorgelegt werden können.

3. Führen eines Betriebstagebuchs

Für die Abscheideanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem besondere Vorfälle (zum Beispiel Störungen) und Ergebnisse der Kontrollen zu dokumentieren sind. Die Form des Betriebstagebuchs ist nicht vorgeschrieben. Es kann in tabellarischer Form geführt werden und soll mindestens Spalten zu Angaben von Datum, ausführenden Personen, Anlass des Eintrags und das Ergebnis der Kontrolle bzw. Feststellung enthalten.

4. Regelmäßige und fachgerechte Wartung der Anlage

Die Abscheideanlage ist monatlich durch den Betreiber zu prüfen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Wartung umfasst insbesondere die Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeiten, die Messung des Schlammpegels im Schlammfang, die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses und der Alarminrichtungen sowie die Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls ein solcher vorhanden ist).

5. Prüfung durch Fachkundige (Generalinspektion)

Im Abstand von höchstens fünf Jahren ist die Abscheideanlage nach vorheriger Entleerung und Reinigung durch einen zugelassenen Fachkundigen zu überprüfen. Diese Generalinspektion umfasst vor allem die Prüfung des baulichen Zustands und der Dichtheit des Leichtflüssigkeitsabscheiders, die Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung, die Untersuchung von Innenbeschichtung, Einbauteilen und elektrischen Einrichtungen sowie die Kontrolle der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Betriebstagebuchs.

Fachkundige sind Personen (z. B. Anlagenhersteller, Ingenieurbüro oder Fachkundiger mit Zertifikat), die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung, sowie über die geräte-technische Ausstattung zur Prüfung von Leichtflüssigkeitsabscheideanlagen verfügen. Zu finden sind zugelassene Fachkundige zum Beispiel in den „Gelben Seiten“ unter den Rubriken „Kanalreinigung“ oder „Entsorgungsbetriebe“ sowie im Internet. Informationen geben auch Hersteller von Abscheideanlage oder Entsorgungsdienstleister.

Weitere Informationen und Unterstützung

Bei Fragen zum Einbau und Betrieb eines Leichtflüssigkeitsabscheiders stehen die Mitarbeiter des Bauamtes gerne mit Informationen zur Verfügung:

Stadtwässerung Herzogenaurach (SEH)
im Bauamt der Stadtverwaltung
Marktplatz 11
91074 Herzogenaurach

Tel.: 09 13 2 / 90 12 14
Mail: bauamt@herzogenaurach.de